



Bezirksgericht für
Handelssachen Wien

27. Sep. 2004

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 528 - 0
Fax: 01/ 51 528 - 693

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

12 C 2328/03w-10

Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Dr. Elisabeth Prachner in der Rechtsache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Benedikt Wallner, 1030 Wien, Ditscheinerergasse 4, wider die beklagte Partei AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung GesmbH, Rennweg 9, 1030 Wien, wegen € 1.878,33 samt Anhang (Streitwert für Gerichtskosten € 4.500,-- samt Anhang) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der Klägerin zu Händen des Klagsvertreters € 1.878,33 samt 4 % Zinsen ab 7.3.2003 sowie die mit € 2.074,48 bestimmten Prozesskosten (darin € 305,58 USt und € 241,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

- 2 -

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin begehrte den Klagsbetrag aus dem Titel des Schadenersatzes und brachte dazu im wesentlichen vor, dass sie über Beratung der beklagten Partei eine Kapitalbeteiligung an der Boden Invest Beteiligungs GesmbH & Co KEG, wobei die Anteile treuhändig von der ATI Vermögenstreuhand GesmbH gehalten worden seien, in einem Nominale von insgesamt S 120.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren erworben habe.

Am 27.2.2003 sei ihr mitgeteilt worden, dass das Auseinandersetzungsguthaben nur € 6.842,41 betrage.

Die Klägerin sei über ein Risiko eines Kapitalverlustes von der beklagten Partei nie aufgeklärt worden.

Nicht einmal den Prospekten seien die zu erwartenden Ausfälle und Verluste zu entnehmen.

Nie hätte sie die Beteiligung, hätte sie das tatsächliche Risiko gekannt, gezeichnet.

Die Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte im wesentlichen ein, dass einerseits ausreichend auf das bestehende Risiko und Beratungsgespräch hingewiesen worden sei.

Andererseits hätten sich ausdrücklich Risikohinweise in den übergebenen Prospekten gemäß Kapitalmarktgesetz befunden, es sei zum Zeitpunkt 1993 aus der Sicht der beklagten Partei das Risiko moderat bis gering einzustufen gewesen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden ./1 bis ./13 sowie ./A bis ./E, weiters durch Vernehmung der Zeugen W [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], M [REDACTED] und Prokurist [REDACTED] sowie durch Parteienvernehmung der klagenden Partei.

- 3 -

Danach steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Zeuge [REDACTED] war nebenberuflich für die beklagte Partei tätig und vor allem mit der Vermittlung von Lebensversicherungen befasst.

Darüber hinaus übernahm die beklagte Partei ab 1993 den Vertrieb des Produktes „Flexibel“. Dabei handelt es sich um eine Beteiligung an der Boden-Invest BeteiligungsgesmbH & Co KEG als Kommanditist, wobei die (in Form einer Publikums-KEG) die Kommandit-Anteile treuhändig von der ATI Vermögenstreuhand GesmbH erworben und verwaltet wurden.

Als Vermittler der gegenständlichen Anlageform trat im Zeichnungsschein die Kapital & Wert Genossenschaft für Vermittlung privater Geldeinlagen & Co GesmbH auf.

Da bereits ihr Sohn eine derartige Kommanditbeteiligung gezeichnet hatte, kam es zu einem Gespräch zwischen der Klägerin und der Zeugin [REDACTED], wobei dieser zunächst mit der Klägerin ihre persönlichen Verhältnisse durchging.

In einem weiteren Gespräch, in dem der Sohn der Klägerin anwesend war, präsentierte [REDACTED] der Klägerin die gegenständliche Anlageform, ob noch andere Anlagenformen besprochen und angeboten wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Die Klägerin war damals im technischen Reinigungsdienst bei der Post tätig, ihre Schulbildung besteht aus Volksschule, Hauptschule und Berufsschule im Beruf Weißnäherin.

Anlässlich des Gespräches mit dem Zeugen [REDACTED] erläuterte dieser der Klägerin anhand einer Tabelle und

- 4 -

eines bunten Prospektes, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob dieser der ./C entsprach, die Vorteile des gegenständlichen Produktes, wobei vor allem von ihm erörtert wurde, dass es sich dabei um eine Anlageform in Immobilien handelt und Vergleiche hinsichtlich der weitaus besseren Rendite gegenüber dem Sparbuch oder dem Bausparvertrag dargelegt wurden.

Der Zeuge [REDACTED] hatte damals auch die ./7 dabei. Dabei handelt es sich um den Veranlagungsprospekt und Zusatzprospekt nach dem Kapitalmarktgesetz für das gegenständliche Produkt im Jahre 1992.

Er ging dabei manche Punkte dieses Prospektes mit der Klägerin durch.

Der Zeuge [REDACTED] ist an und für sich Beamter im Landwirtschaftsministerium.

Er verfügt über keine rechtliche Ausbildung.

Ihm selbst waren zum damaligen Zeitpunkt die rechtlichen Auswirkungen einer derartigen Beteiligung im Detail nicht bekannt.

Nicht festgestellt werden konnte, welche Punkte der ./7, nämlich des Prospektes, er mit der Klägerin tatsächlich durchging.

Er selbst war zum damaligen Zeitpunkt davon überzeugt, dass Immobilien eine relative sichere Anlageform sind mit besseren Ertragsaussichten behaftet als ein Sparbuch.

Er erläuterte mit der Klägerin jedenfalls die Ertragsprognosen des gegenständlichen Produktes.

Die Seite 17 des Prospektes ./13 und die darin angeführten Bemerkungen hinsichtlich Chance und Risiken der Immobilieninvestitionen und Wertpapierinvestitionen und Wertentwicklung der Kommanditanteile, wobei deren

- 5 -

Inhalt von der Klägerin nicht verstanden wurde, wurde von ihm so erläutert, dass Immobilien eben eine Wertsteigerung oder einen Wertverlust erfahren könnten. Der Zeuge ██████ ging aber damals selbst davon aus, dass es nur zu einer Wertsteigerung kommen würde.

Von der beklagten Partei selbst wurde damals das Risiko des gegenständlichen Produktes als eher gering eingestuft. Nicht erörtert wurde zwischen ██████ und der Klägerin, dass die Klägerin allenfalls auch einen Kapitalverlust erleiden könnte und weniger herausbekommen könnte, als sie eingezahlt hat, somit eingezahltes Kapital auch verlieren könnte.

Vom Zeugen ██████ wurde auch diese Anlageform als reine Anlageform in Immobilien angesehen. Dass tatsächlich laut Prospekt auch die Möglichkeit der Veranlagung teilweise in fest verzinslichen Wertpapieren möglich war, wusste er nicht.

Demzufolge wurden auch Risiken hinsichtlich einer Wertpapierveranlagung mit der Klägerin nicht besprochen.

Das Wort „Wertpapiere“ und „Aktien“ wurde im Gespräch überhaupt nicht erwähnt.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Klägerin anlässlich der Unterfertigung des Zeichnungsscheines die ./7 ausgefolgt wurde.

./7 wurde von ihr jedenfalls während des Beratungsgespräches nicht durchgelesen.

Sie hätte auch gewisse Fachausdrücke, wie z.B. die Bedeutung des sogenannten „Auseinandersetzungsguthabens“ nicht verstanden.

Sie hätte diese Anlageform nicht gewählt, wenn sie gewusst hätte, dass auch das eingezahlte Kapital ver-

- 6 -

loren gehen kann.

Die Klägerin zahlte in der Folge monatlich bis zur Höhe des vereinbarten Kapitalbetrages S 1.000,- ein.

Sie erhielt regelmäßig Kontomitteilungen von ATI.

Nach Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist wurde die Klägerin am 7.3.2003 abgeschichtet und erhielt einen Betrag von € 6.842,41 ausgezahlt, wogegen sie € 8.720,74 einbezahlt hatte.

Der Grund für den Wertverlust lag unter anderem darin, dass sich einerseits ab 1992 der Immobilienmarkt nicht mehr so gut entwickelte zum anderen dadurch, dass in argentinische DM-Anleihen investiert wurde, welche letztendes notleidend wurden, und bei denen ein starker Wertverlust von rund 70 % des Nominales eintrat.

Diese Feststellungen gründen sich zunächst auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden.

Was den Ablauf des Beratungsgespräches zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Klägerin betrifft, so schilderten eigentlich beide übereinstimmend den Ablauf und vor allem Inhalt des Gespräches und räumte der Zeuge [REDACTED] ein, dass über die Möglichkeit eines Kapitalverlustes mit der Klägerin nicht gesprochen wurde.

Die Klägerin schilderte auch anschaulich, dass, wenn die Worte „Wertpapiere“ und „Aktie“ gefallen wären, sie ebenso wenig gezeichnet hätte, wie wenn sie gewusst hätte, dass sie eingezahltes Kapital verlieren könnte. Dies ist durchaus überzeugend und entspricht auch grundsätzlich der Ansicht des durchschnittlichen Kleinanleger.

Vom Zeugen [REDACTED] wurde auch richtig erkannt und ausgesagt, dass aus dem Prospekt ./.7 ein Kapitalverlust nicht eindeutig hervorgeht, dass ein derartiger dezi-

- 7 -

diert von ihm im Gespräch erwähnt wurde, konnte er nicht eindeutig angeben und erscheint dies auch insofern nicht wahrscheinlich, geht doch aus seiner ganzen Aussage hervor, dass er zum damaligen Zeitpunkt mit einer derartigen Situation selbst nicht rechnete, und sich auch ihm das Ganze als reine Anlage in Immobilien darstellte, die zum damaligen Zeitpunkt als relativ sichere Anlageform galt, bei der vor allem die Ertragsaussichten bestachen.

Auch konnte er selbst nicht mehr anführen, welche Punkte des Prospektes ./7 er im Detail mit der Klägerin erörtert hat.

Auf Grund der Schulbildung der Klägerin erscheint es auch glaubhaft, dass ihr eigentlich nicht klar war, welche Art von Anlageform vorlag, um was es sich bei einem Auseinandersetzungsguthaben handelt.

Der Ablauf des Gespräches wurde auch vom Zeugen [REDACTED] ähnlich wie seine Mutter geschildert.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] konnten aus eigener Wahrnehmung zum Ablauf des Gespräches nichts beitragen.

Auffallend ist, dass jedoch auch der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] der nach eigenen Angaben auch Schulungen, wenn auch nicht für dieses Produkt, durchgeführt hatte, selbst nicht angeben konnte, ob bei den Schulungen auf die Möglichkeit eines Kapitalverlustes hingewiesen wurde, oder nur auf Kapitalschwankungen. Dies deckt sich eigentlich auch mit der Aussage des Zeugen [REDACTED] dem offensichtlich auch die Möglichkeit eines Kapitalverlustes nicht wirklich geläufig war.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die beklagte Partei jedenfalls als Anlagenberater

- 8 -

gegenüber der Klägerin tätig wurde, wobei selbst, wenn die beklagte Partei nur als Vermittler aufgetreten war, die nachstehenden Aufträge ebenfalls gelten werden.

Die beklagte Partei hat sich dabei das Verhalten ihres freien Mitarbeiters gemäß § 1313 a ABGB als Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen unabhängig davon, welches eigene Verhalten sie gesetzt hat, und welchen Wissensstand sie selbst hinsichtlich der entsprechenden Anlagenform, die sie zu vermitteln übernommen hatte, hatte.

Grundsätzlich trifft den Anlagenberater/vermittler die Verpflichtung zur Aufklärung seiner Kunden über die Risikoträchtigkeit der in in Aussicht genommenen Anlageform. Ihn treffen auch gegenüber dem Interessenten jedenfalls Schutz- und Sorgfaltspflichten dahingehend, dass er auch über die typischen Risiken eines entsprechenden Geschäftes aufklären werden muss (vgl. hiezu 6 Ob 81/01g u.a.). Stellt ein Anlageberater etwa ein typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform dar und veranlasst er dadurch den Anleger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung, so haftet er für die fehlerhafte Beratung auch dann, wenn er selbst von der Seriösität des Anlagegeschäftes überzeugt gewesen sein sollte, weil er ein solches Geschäft nicht ohne weiteres als sichere Anlageform anpreisen darf (Ris-Justiz RS 0108074).

Der OGH hat auch mehrfach angesprochen, dass treuhändische Immobilienbeteiligungen oder stille Beteiligungen an einem Unternehmen in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft darstellen, bei welchem der Anlageberater zu einer entsprechenden Aufklärung verpflichtet ist (9 Ob 2/98d, 2 Ob 2107/96 u.a.).

- 9 -

Mag auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die §§ 11-18 Wertpapieraufsichtsgesetz noch nicht in Geltung gewesen sein, so legen sie nunmehr auch ziemlich klar die grundsätzlichen Pflichten eines Anlagenberaters, wie sie schon zum damaligen Zeitpunkt in der Judikatur gegolten haben, fest.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich sehrwohl, mag es auch sich nicht um die Zeichnung einer Aktie, sondern nur um die Zeichnung einer Beteiligung an einer Publikums-KEG handeln, um die eine treuhändige Kommanditbeteiligung und somit zweifelsohne um ein Risikogeschäft, dessen Risiko typischerweise darin liegt, dass auch eingesetztes Kapital verlorengelassen kann, mag auch das Risiko zum Zeitpunkt 1992 von der beklagten Partei als gering angesehen worden sein.

Es ist der beklagten Partei zuzugestehen, dass sich die Entwicklung einer Kapitalbeteiligung ex ante betrachtet nie prognostizieren lässt, und dass gerade dies der Anreiz Geldveranlagung am Kapitalmarkt darstellt.

Gerade das Wesen der Beteiligung als Kommanditist an einer KEG bedeutet jedoch schon grundlegend, dass der Kommanditist jedenfalls bis zur Höhe seiner Einlage mit Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, und somit jedenfalls die Höhe seiner vollständig geleistete Einlage zur Gänze auch verlieren kann.

Ein diesen Gesellschaftstypus gerade immanentes Risiko des Kommanditisten, wird nicht alleine dadurch, dass allenfalls ein Risiko des Kommanditisten als das eines Unternehmers bezeichnet wird, ausreichend umschrieben.

Wird nunmehr ein typisches Risikogeschäft, so wie

- 10 -

es das gegenständliche darstellt, als sichere Anlageform dargestellt, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Risiko auch ex ante betrachtet als hoch oder niedrig einzustufen ist, und wird dadurch der Anleger zu einer Beteiligung veranlasst, dann haftet schon alleine der Anlagenberater für die fehlerhafte Beratung selbst dann, wenn er von der Seriösität des Anlagengeschäftes selbst überzeugt war (siehe oben).

Indem der Zeuge [REDACTED] die gegenständliche Anlageform einerseits mit Sparbüchern und Bausparverträgen in Hinblick auf die viel bessere Rendite verglich, andererseits hinsichtlich näherer Ausgestaltung und Risiken der gegenständlichen Anlageform, insbesondere der Möglichkeit, dass die Klägerin das einbezahlte Kapital zur Gänze verlieren könnte, überhaupt nicht hingewiesen hat, hat die beklagte Partei, die für das Verhalten des Zeugen [REDACTED] als Erfüllungsgehilfen jedenfalls haftet, ihre Aufklärungspflichten hinsichtlich des allfälligen typischen Risikos bei einer derartigen Anlageform verletzt. In einem solchen Fall kann der Anleger verlangen so gestellt zu werden wie wenn er stünde, wenn richtig aufgeklärt worden wäre (SZ 70/166). Jedenfalls hat der Anleger Anspruch auf Ersatz des Schadens der dadurch eingetreten ist, das verschwiegene Risiko tatsächlich erfüllt hat.

Die Klägerin hat daher Anspruch auf Ersatz des im Zuge der Auseinandersetzung nicht ausgezahlten Einlage in Höhe des Klagsbetrages.

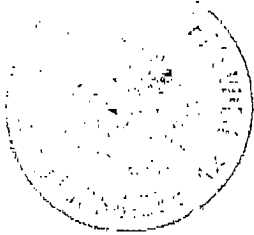
Der Schaden hat sich jedenfalls ab Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens manifestiert, weshalb ab diesem Zeitpunkt auch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 4 % zustehen.

- 11 -

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 12, am 1.9.2004



Dr. Elisabeth Prachner
Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung